

07.12.87

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

EntschlieBung des Bundesrates zur Umsatzbesteuerung
gebrauchter Kraftfahrzeuge

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 3. Dezember 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Bernhard Vogel

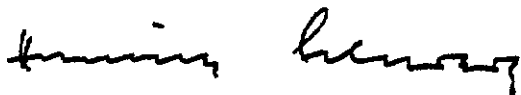
Sehr geehrter Herr Präsident,
die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Umsatz-
besteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge

zuzuleiten.

Im Namen der Landesregierung bitte ich, den EntschlieBungsantrag
gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die
vorläufige Tagesordnung der Sitzung am 18. Dezember 1987 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Ministerpräsidenten



Dr. Henning Schwarz

EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsatzbesteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für einen neuen Kommissionsvorschlag und eine baldige Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern einzusetzen.
2. Sollte dieses Ziel nicht während der Präsidentschaft der Bundesrepublik Deutschland im 1. Halbjahr 1988 erreicht werden, so wird die Bundesregierung gebeten, im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Regelung des deutschen Umsatzsteuerrecht in der Weise zu ändern, daß beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Begründung:

Die 7. EG-Richtlinie soll den Handel mit Gebrauchsgütern regeln, die von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Personen an den Unternehmer verkauft werden. Der dringlichste Regelungsbedarf zur Verhinderung von Mehrfachbesteuerungen besteht für den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen.

Die 7. EG-Richtlinie wurde erstmals am 11. Januar 1978 von der Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen. Seitdem wird über den Vorschlag ergebnislos verhandelt. Eine Einigung unter den Mitgliedsländern scheiterte zuletzt in der Ratssitzung vom 11. November 1987 aufgrund der völlig unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten Länder. Der Rat, unter der derzeitigen Präsidentschaft Dänemarks, beschloß daher eine Sitzung am 16. November 1987 anzuberaumen, in der über einen abgeänderten Vorschlag entschieden werden sollte.

Und zwar sollte danach die 7. EG-Richtlinie nur eine fakultative Einführung der Gebrauchtwarenregelung in den Mitgliedstaaten bis zur Vollendung des Binnenmarktes vorsehen. Das hätte quasi die Aufhebung der Stillstandsvereinbarung nach Art. 32 der 6. EG-Richtlinie bedeutet. Die Kommission verhinderte diese Maßnahme, indem sie ihren Vorschlag einer 7. EG-Richtlinie zurückzog. Sie hat angekündigt, einen neuen Vorschlag einzubringen.

In Anbetracht dieser Entwicklung bestehen erhebliche Zweifel, ob in absehbarer Zeit mit einer Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie zu rechnen ist. Es muß befürchtet werden, daß durch die Zurücknahme des Kommissionsvorschlages und die Ankündigung eines neuen Vorschlages die 7. EG-Richtlinie auf den Entwicklungsstand von 1978 zurückgeworfen wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt zum 1. Januar 1988 für ein halbes Jahr die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Gemeinschaft. Sie hat damit die Möglichkeit, auf das Procedere der Beratung und Verabschiedung eines neuen Richtlinien-Vorschlages einzuwirken. Hierin wird die letzte Möglichkeit gesehen, in einer noch zumutbaren Zeitspanne zu einer Lösung zu kommen.

Sollte dieses Ziel bis zum Ablauf der ersten Jahreshälfte 1988 nicht erreicht werden, so muß im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Regelung eine nationale Regelung eingeführt werden. Ein weiteres Hinhalten der Wirtschaft mit dem Hinweis auf eine demnächst zu verabschiedende 7. EG-Richtlinie ist zum einen unzumutbar und zum anderen nicht mehr glaubhaft.

Einer Vorgriffsregelung steht für diesen Fall auch nicht die Stillstandsvereinbarung des Art. 32 der 6. EG-Richtlinie entgegen. Nach Ablauf eines Zeitraums von über 10 Jahren kann es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt werden, dringend erforderliche Regelungen einzuführen, die in anderen EG-Ländern bereits zum Teil vorhanden sind.

Ein solcher Alleingang kann auch nicht als gemeinschaftsfeindlich angesehen werden, da eine 7. EG-Richtlinie aller Voraussicht nach eine Differenzbesteuerung vorsehen wird. Es wird daher bei einer späteren Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie keine sonderlichen Probleme machen, die Vorgriffsregelung ggfs. in Nuancen an das EG-Recht anzupassen.

05.02.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsatzbesteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, die als Anlage beigefügte EntschlieÙung zu fassen.

Drucksache 547/87 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

Umsatzbesteuerung
gebrauchter Kraftfahrzeuge

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für einen neuen Kommissionsvorschlag und eine baldige Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern einzusetzen.

VORABGEHT DIES.

2. Sollte dieses Ziel nicht während der Präsidentschaft der Bundesrepublik Deutschland im 1. Halbjahr 1988 erreicht werden, so wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Regelung das deutsche Umsatzsteuerrecht in der Weise geändert werden kann, daß beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, und sich in den Verhandlungen auf EG-Ebene entsprechend zu bemühen.

Begründung:

Die 7. EG-Richtlinie soll den Handel mit Gebrauchsgütern regeln, die von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Personen an den Unternehmer verkauft werden. Der dringlichste Regelungsbedarf zur Verhinderung von Mehrfachbesteuerungen besteht für den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen.

Die 7. EG-Richtlinie wurde erstmals am 11. Januar 1978 von der Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen. Seitdem wird über den Vorschlag ergebnislos verhandelt. Eine Einigung unter den Mitgliedsländern scheiterte zuletzt in der Ratssitzung vom 11. November 1987 aufgrund der völlig unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten Länder. Der Rat, unter der Präsidentschaft Dänemarks, beschloß daher eine Sitzung am 16. November 1987 anzuberaumen, in der über einen abgeänderten Vorschlag entschieden werden sollte.

Und zwar sollte danach die 7. EG-Richtlinie nur eine fakultative Einführung der Gebrauchsgüterregelung in den Mitgliedstaaten bis zur Vollendung des Binnenmarktes vorsehen.

...

Drucksache 547/87 (Beschluß)

Das hätte quasi die Aufhebung der Stillstandsvereinbarung nach Artikel 32 der 6. EG-Richtlinie bedeutet. Die Kommission verhinderte diese Maßnahme, indem sie ihren Vorschlag einer 7. EG-Richtlinie zurückzog. Sie hat angekündigt, einen neuen Vorschlag einzubringen.

In Anbetracht dieser Entwicklung bestehen erhebliche Zweifel, ob in absehbarer Zeit mit einer Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie zu rechnen ist. Es muß befürchtet werden, daß durch die Zurücknahme des Kommissionsvorschlages und die Ankündigung eines neuen Vorschlages die 7. EG-Richtlinie auf den Entwicklungsstand von 1978 zurückgeworfen wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 1. Januar 1988 für ein halbes Jahr die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Gemeinschaft übernommen. Sie hat damit die Möglichkeit, auf das Procedere der Beratung und Verabschiedung eines neuen Richtlinien-Vorschlages einzuwirken. Hierin wird die letzte Möglichkeit gesehen, in einer noch zumutbaren Zeitspanne zu einer Lösung zu kommen.

Falls dieses Ziel bis zum Ablauf der ersten Jahreshälfte 1988 nicht erreicht werden kann, so sollte die Bundesregierung prüfen, ob im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Regelung eine nationale Regelung eingeführt werden kann, und sich in den Verhandlungen auf EG-Ebene dafür einsetzen. Ein weiteres Hinhalten der Wirtschaft mit dem Hinweis auf eine demnächst zu verabschiedende 7. EG-Richtlinie wäre zum einen unzumutbar und zum anderen nicht mehr glaubhaft.

Nach Ablauf eines Zeitraums von über 10 Jahren sollte es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt werden können, dringend erforderliche Regelungen einzuführen, die in anderen EG-Ländern bereits zum Teil vorhanden sind.